

Mindestanforderungen bzgl. der Noten zur Erlangung der Abschlüsse und Eignungen

Hauptschulabschluss, §§ 54, 55 Abs.2 VOBGM	
Fächer mit E/G-Differenzierung: G-Kurse „4“ Undifferenzierte Fächer: „4“	
Qualifizierender Hauptschulabschluss, § 54 Abs. 3 Satz 2 VOBGM Teilnahme und Einbezug der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch in die Gesamtleistung Notendurchschnitt aller Fächer von „3,0“ oder besser (Berechnung auf G-Kurs-Niveau) gem. § 56 Abs. 3 VOBGM	
Eignung zum Besuch der zweijährigen Berufsfachschule, § 4 Abs. 1 und 2 VO 2j. BFS Qualifizierender Hauptschulabschluss und/oder D,E,M 2 x „3“ und 1 x „4“ / ∅ aller anderen Fächer „3,49“ Noten in E-Kursen werden um eine Note besser gestellt berechnet, entsprechend § 56 Abs.3 VOBGM	

Realschulabschluss §§ 58,59,60 Abs. 5 VOBGM	
Fächer mit E/G-Differenzierung Es müssen mindestens <u>zwei E-Kurse</u> besucht werden, bei den Fächern Deutsch, Englisch* und Mathematik muss <u>ein Kurs auf E-Kurs-Niveau</u> belegt sein.	E-Kurse mind. „4“ G-Kurse mind. „3“
Lernbereiche / Kern- und Wahlpflichtunterricht (undifferenziert)	2 x „3“ weitere Fächer „4“
Realschulabschluss mit Eignung zum Besuch der Fachoberschule, § 5 Abs. 1 und 3 VO FOS	
Die Bedingungen zum Erreichen des Realschulabschlusses müssen erfüllt sein.	Voraussetzungen bzgl. der Noten sind erfüllt, wenn in den Fächern D, E und M mindestens zweimal die Noten „3“ und einmal die Note „4“ vorliegt. In Grundkursen müssen mindestens die Noten „3“ erreicht werden. E-Kurs- und G-Kursnoten gehen unverändert in die Bewertung ein. (Anmerkung: Der Eignungsfeststellung kommt hier eine erhöhte Bedeutung zu.)
Qualifizierender Realschulabschluss § 59 Abs. 4 VOBGM bzw. § 2 OAVO	
Die Bedingungen zum Erreichen des Realschulabschlusses müssen erfüllt sein.	Voraussetzungen bzgl. der Noten sind erfüllt, wenn ∅ von D, E*, M und einer NaWi besser als „3,0“ (2,x) ist. Bei der Berechnung gilt entsprechend § 61 Abs. 3 VOBGM: - E-Kurse mit unveränderten Noten - G-Kurse mit einer um eine Note schlechter gerechneten Note
Lernbereiche / Kern- und Wahlpflichtunterricht (undifferenziert)	∅ besser „3,0“ (2,x)

x
der genannten
Fächer

Versetzung in die gymn. Oberstufe / das berufl. Gymnasium § 64 Abs.1 bis 3 VOBGM	
Fächer mit E/G-Differenzierung Es müssen mindestens <u>drei E-Kurse</u> besucht werden, bei den Fächern Deutsch, Englisch* und Mathematik müssen <u>zwei Kurse auf E-Kurs-Niveau</u> belegt sein.	mind. drei E-Kurse mit einmal „2“ und zweimal „3“ (weitere E-Kurse mit „4“) G-Kurse mit „2“
Wahlpflichtfächer mit A/B-Differenzierung	A mind. „4“ / B mind. „3“
Lernbereiche / Kern- und Wahlpflichtunterricht (undifferenziert)	mind. „3“

* Erste Fremdsprache

VOBGM vom 19.08.2011 §54 bis §64

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 23. November 2011 § 5

	Hauptschulabschluss (§ 54 f.)	Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss) (§ 60 ff.)	Versetzung in die Einführungsphase der GO (§ 64)
1. Ausgleichsregelungen	<p>§ 55 (2)</p> <p>(...) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. ...</p>	<p>§ 60 (8)</p> <p>Satz 1 : Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden.</p> <p>3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich ...</p> <p>a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der unteren Anspruchsebene, (...)</p> <p>c) durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.</p> <p>Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung. (...)</p>	<p>§ 64 (4)</p> <p>(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden.</p> <p>3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:</p> <p>a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene, (...)</p> <p>4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.</p>
2. Ausschluss der Vergabe des Abschlusses	<p>... Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht mehr ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen. (...)</p>	<p>§60 (8)...)</p> <p>1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.</p> <p>2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.</p> <p>5. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.</p> <p>6. Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.</p> <p>2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus. (...)</p> <p>5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.</p> <p>6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.</p>